

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 22.03.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Rechnitz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).
- (2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 28,00 Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Juli mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Zusätzlich zur mengenunabhängigen Gebühr werden folgende mengenabhängige Gebühren verordnet:

Bauschutt:		Mineralfaser:	
1m ³	€ 72,00	1kg	€ 1,00
0,5m ³	€ 36,00	5kg	€ 5,00
0,25m ³	€ 18,00	10kg	€ 10,00
1 Schiebetruhe	€ 9,00		
1 Kübel	€ 2,00	Holz-Fenster:	
		1 Fenster	€ 3,60
Rigipsplatten (1m² = ca. 10kg):		1 Balkontüre	€ 7,20
10kg	€ 1,00		
50kg	€ 5,00	Reifen:	
100kg	€ 10,00	1 PKW-Reifen	€ 2,50
Fassaden-Styropor EPS:		Müllsäcke:	
5kg	€ 1,00	1 Rolle Biomüll, 10l	€ 4,00
10kg	€ 2,00	1 Rolle Biomüll, 120l	€ 10,00
25kg	€ 5,00	1 Restmüllsack, 60l	€ 3,00
Fassaden-Styropor XPS:		Wurzelstöcke:	
1kg	€ 3,00	1Stk. bis DM 15cm	€ 5,00
5kg	€ 12,50	1Stk. größer DM 15cm	€ 10,00
10kg	€ 25,00		

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 15.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

angeschlagen am: 25.03.2024
abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Martin Kramelhofer

